

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 0.2 Wirtschaftsförderung, Kultur und Gesellschaft, VHS öffentlich ☒ (ZV) Reichstein, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 058/2025
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten	8	18.02.2025

Förderrichtlinie zur Förderung von Geschäftsbetrieben in der Mettmanner Innenstadt

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen
 Kosten (einschließl. MWSt.) 15.000 €
 Produkt 15.15.01
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☒ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten beschließt die Förderrichtlinie zur Förderung von Geschäftsbetrieben in der Mettmanner Innenstadt zur Stärkung des Einzelhandelsstandortes Mettmann.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Es wurde im WTG-Ausschuss berichtet, dass das Förderprogramm „Mettmann handelt“ ausgelaufen ist und die Stadt keine neuen Förderanträge beim Land NRW gestellt hat. Der Beschluss für ein eigenes Format zur Unterstützung der Mettmanner Innenstadt wurde gefasst (Vorlagen-Nr. 404.2/2023, Rat 12.12.2023), Für zwei Jahre stehen jeweils 15.000 € zur Verfügung. Mit Verabschiedung der Förderrichtlinie werden die Beträge über die Änderungsliste eingestellt.

Das Ziel ist attraktive Geschäftsideen im stationären Handel in Mettmann zu unterstützen. Es sollen 3-5 Projekte mit einer Maximalsumme von 5.000 € gefördert werden.

Gefördert werden Geschäftsaufnahmen in Ladenlokale in der Innenstadt, die zentrale Bedeutung für den Einzelhandelsstandort Mettmann haben oder Standorte die den Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besuchern besonders ins Auge fallen.

Förderfähig sind neue Geschäfte und die Neuaufstellung von Geschäften nach Wechsel des Betreibers.

Die Förderung ist ein direkter Zuschuss, der für entstehende Kosten wie die Zahlung der Kautions, Miete, Einrichtung des Ladenlokals verwendet wird. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat den Nachweis zu führen, dass diese Kosten überhaupt entstanden sind.

Alle interessierten Unternehmen werden von der Stabsstelle Stadtmarketing ausführlich beraten. Das Beratungsgespräch und ein Ortstermin im Ladenlokal sind Voraussetzung für eine Antragsstellung.

Die Vergabe der Förderung erfolgt gemäß einer Förderrichtlinie:

Förderrichtlinie zur Förderung von Geschäftsbetrieben in der Mettmanner Innenstadt

Die Stadt Mettmann möchte Geschäftstreibende unterstützen, die Ladenlokale in Mettmann eröffnen. Es kann sich um vorher leerstehende Ladenlokale handeln oder um vom bisherigen Betreiber übernommene Ladenlokale, die weitergeführt werden.

§ 1 Fördervoraussetzung

Die Förderung setzt voraus, dass der Standort für die Entwicklung des Einzelhandelsangebotes in der Mettmanner Innenstadt von Bedeutung ist und ein stationäres begehbares Geschäftslokal mit einer Außendarstellung, entsprechenden Geschäftszeiten und anwesenden Verkaufs-/Beratungspersonal betrieben wird.

Es werden nur Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmen gefördert. Die Förderung von Einzelhandelsketten oder Filialbetrieben ist ausgeschlossen. Zur Person der Unternehmerin/des Unternehmers sind Unterlagen zur Verifizierung (Personalausweis, Gewerbebescheinigung etc.) vorzulegen.

Vor der Antragsstellung muss mindestens ein ausführliches Beratungsgespräch und ein Vororttermin (Ladenlokal) mit der Stabsstelle Stadtmarketing der Stadt Mettmann stattgefunden haben.

Im Antrag müssen die Unternehmerinnen und Unternehmer ihr Projekt der Stabsstelle Stadtmarketing in schriftlicher Form vorstellen, idealerweise in Form eines Businessplans.

Dem Antrag sind der Nachweis über die Anmietung (Mietvertrag) eines Ladenlokals in Mettmann beizufügen.

Das Ladenlokal muss für mindestens 12 Monate geöffnet werden. Sollte das Ladenlokal vor dem Ablauf von 12 Monaten schließen wird der Förderbetrag zurückgefordert.

Der Antrag ist bis zu zwei Monaten nach Anmietung des Ladenlokals möglich.

§ 2 Höhe der Förderung

Wenn ein Ladenlokal in der Innenstadt von Mettmann angemietet wird, dann ist eine einmalige Förderung in Höhe von bis zu 5.000,00 € möglich.

§ 3 Auszahlung der Förderung

Zur Sicherstellung erfolgt die erste Auszahlung in Höhe von 50 % der Fördersummen mit der Bewilligung der Förderung. Die Auszahlung der zweiten Hälfte der Fördersumme erfolgt, wenn das Ladenlokal sechs Monate nach Bewilligung der Förderung geöffnet geblieben ist.

Der Betrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Bewilligung der Förderung ausgezahlt, die zweite Förderhälfte entsprechend nach sechs Monaten.

Sollten ungewöhnliche äußere Ereignisse eintreten, wie z.B. eine Pandemie mit Beschränkungen für die Bevölkerung, können die Fristen entsprechend angepasst werden.

Auf Verlangen der Stadt Mettmann sind Nachweise über die Betriebskosten vorzulegen.

§ 4 Rückzahlung der Förderung

Werden die Voraussetzung der Förderung nicht eingehalten, wird der Fördermittelnnehmer schriftlich aufgefordert Stellung zu nehmen. Insbesondere die Unterschreitung der 12-monatigen Frist der Öffnung des Ladenlokals oder nicht ausreichenden Öffnungszeiten sind förderschädlich.

Individuelle Entschuldigungsgründe z.B. schwere Erkrankungen sind entsprechend nachweispflichtig. Die Frist für die Stellungnahmen beträgt zwei Kalenderwochen. Nach der Prüfung wird der Fördermittelnnehmer informiert, ob eine Rückzahlung der Förderung erfolgen muss. Er ist dann verpflichtet die Rückzahlung innerhalb von 10 Banktagen nach dem Zugang des Rückzahlungsbescheides zu leisten.

Gez. Pietschmann